



Bestattungs- und Friedhofreglement

Genehmigt GV 4. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck	3
§ 2	Aufsicht	3

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

§ 3	Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles	3
§ 4	Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung	3
§ 5	Einsargen und Aufbahrung	4
§ 6	Anspruch der Bestattung	4
§ 7	Kremation	4

III. Vorschriften über das Friedhofswesen

§ 8	Friedhofsgärtner	4
§ 9	Belegungskontrolle	5
§ 10	Zutritt zum Friedhof	5
§ 11	Bestattungsmöglichkeiten	5
§ 12	Grabesruhe	5
§ 13	Zusätzliche Urnenbestattungen	6
§ 14	Gemeinschaftsgräber	6
§ 15	Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten	6
§ 16	Aufhebung der Gräber	7
§ 17	Exhumierung	7
§ 18	Grabkreuze und Grabmäler	7
§ 19	Bewilligungspflicht für Grabmäler	7
§ 20	Zulässige Grössen	8
§ 21	Zeitpunkt und Art der Aufstellung	8
§ 22	Form und Gestaltung, Materialien	8
§ 23	Einfassungen	9
§ 24	Bepflanzung	9
§ 25	Vernachlässigung des Unterhalts, Abfälle und leere Gefässe	9
§ 26	Unterhaltungspflicht	10
§ 27	Haftung	10
§ 28	Schadenersatz	10
§ 29	Strafbestimmungen	10
§ 30	Anpassungen Anhänge 2 und 3	10
§ 31	Ausnahmebewilligungen	11
§ 32	Inkrafttreten	11

Anhang 1: Gebühren und Kosten	12-13
Anhang 2: Grabmäler und Grabgestaltung	14-17
Anhang 3: Nutzung Raum des Abschieds und Abdankungsraum	18

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Stein erlässt gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 (Bestattungsverordnung) sowie das Gesundheitsgesetz vom 20. Januar 2009 das nachfolgende Bestattungs- und Friedhofreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Zweck Das Reglement regelt die Bestattung sowie die geordnete Gestaltung und Benutzung der Friedhofanlage in der Gemeinde Stein.

§ 2 Aufsicht

Aufsicht ¹Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
²Er kann gewisse Befugnisse einer Kommission oder verwaltungsintern übertragen.

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

§ 3 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles

Pflicht zur Anmeldung des Todesfalles ¹Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall eines Einwohners, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindekanzlei innert zwei Tagen zu melden.
²Zu diesen Anzeigen sind verpflichtet: Der Ehepartner, die dem Verstorbenen nächsten verwandten Personen oder bei deren Fehlen, Hauseigentümer oder andere Personen, die aus eigener Wahrnehmung Kenntnis vom Todesfall haben.

§ 4 Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung

Anordnung und Zeitpunkt der Bestattung ¹Die Gemeindekanzlei setzt im Einverständnis mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarramt und dem Bauamt die Bestattung fest. Anweisungen der Verstorbenen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
²Urnenbeisetzungen können, ausgenommen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen, täglich stattfinden.
³Erdbestattungen können nur am Dienstag, Mittwoch oder Donnerstag und nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden.

⁴In begründeten Fällen kann die Gemeindekanzlei in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt andere Bestattungstage bewilligen.

§ 5 Einsargen und Aufbahrung

Einsargen, Aufbahrung ¹Dem beauftragten Bestattungsinstitut obliegt das Einbetten und die Überführung der Verstorbenen.

²Die Verstorbenen können im Aufbahrungsraum bei der römisch-katholischen Kirche aufgebahrt werden. Die Wünsche der Hinterbliebenen über die Aufbahrungsart sind weitgehend zu berücksichtigen. Der Schlüssel zum Aufbahrungsraum wird den Angehörigen durch das Bauamt abgegeben.

§ 6 Anspruch der Bestattung

Anspruch der Bestattung ¹Alle Verstorbenen, mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Stein, haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Stein.

²Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Stein hatten, können mit Zustimmung des Gemeinderates auf dem Friedhof Stein beigesetzt werden.

³Die Bestattungskosten richten sich nach Anhang 1.

§ 7 Kremation

Kremation ¹Der Zeitpunkt der Kremation wird im Auftrag der Angehörigen durch das Bestattungsinstitut oder die Gemeindekanzlei mit dem entsprechenden Krematorium vereinbart.

²Die Urne ist von den Angehörigen beziehungsweise vom Beauftragten zur angegebenen Zeit abzuholen. Die Urne ist eine halbe Stunde vor der Beisetzung an den betreffenden Beisetzungsort zu bringen.

III. Vorschriften über das Friedhofswesen

§ 8 Friedhofsgärtner

Friedhofsgärtner Der Friedhofsgärtner überwacht die Einhaltung des Friedhofreglements und sorgt für fachgemässen Unterhalt und Pflege der Friedhofanlage. Seinen Anordnungen ist nachzukommen.

§ 9 Belegungskontrolle

Belegungskontrolle

Die Gemeindekanzlei führt das Belegungsbuch. Der Belegungsplan befindet sich beim Friedhofsgärtner.

§ 10 Zutritt zum Friedhof

Zutritt zum Friedhof

¹Der Friedhof ist jederzeit zugänglich. Er ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

²Untersagt ist insbesondere das Befahren mit Privatfahrzeugen und Geräten aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge).

³Wer Anlagen mutwillig beschädigt, ist schadensersatzpflichtig.

§ 11 Bestattungsmöglichkeiten

Bestattungsmöglichkeiten

¹ Es bestehen folgende Bestattungsmöglichkeiten:

- Für Erdbestattung:
 - Einzelgräber
 - Kindergräber
- Für Urnenbestattung:
 - Einzelgräber
 - Kindergräber
 - Gemeinschaftsgrab Wiese oder Sammelurne
- Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten

²Die Bestattung erfolgt gemäss Belegungsplan in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge.

³Die behördlich angeordnete Bestattung im Sinne von § 8 Abs. 2 der kantonalen Bestattungsverordnung erfolgt im Gemeinschaftsgrab.

§ 12 Grabesruhe

Grabesruhe

¹Die Grabesruhe bei Erd- und Urnenbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre.

²Die Grabesruhe erfährt durch eine nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung in einem neuen Grab beizusetzen.

³Auf Wunsch der Angehörigen und gegen Gebühr (siehe Anhang 1) kann die Grabesruhe maximal zweimal um jeweils 10 Jahre verlängert werden.

§ 13 Zusätzliche Urnenbestattungen

Zusätzliche
Urnenbestattungen

Die Beisetzung von bis zu zwei Urnen kann im Grab eines früher verstorbenen Angehörigen erfolgen.

§ 14 Gemeinschaftsgräber

Gemeinschaftsgräber

¹In den Gemeinschaftsgräbern dürfen nur abbaubare Urnen beigesetzt werden. Zudem besteht die Möglichkeit von Asche zu Erde.
Die Grabstelle wird nicht markiert.

²Auf individuelle Grabbepflanzung wird verzichtet. Blumenschalen, immergrüne Pflanzen und sonstige Gegenstände müssen ein halbes Jahr nach der Beisetzung entfernt werden.
Anschliessend dürfen nur noch Schnittblumen und Grabkerzen an den dafür vorgesehenen Stellen platziert werden.

³Der Friedhofsgärtner ist befugt, leere Gefässe, verwelkten Grabschmuck sowie verwitterte Gegenstände, ohne Benachrichtigung und Anspruch auf Ersatz, zu entfernen.

⁴Der Name, der Vorname, das Geburtsjahr und das Todesjahr der in den Gemeinschaftsgräbern bestatteten Personen können auf einer Schrifftafel des „Lebensbaumes“ vermerkt werden. Eine chronologische Beschriftung nach Sterbedatum wird nicht zugesichert.

§ 15 Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten

Grabstätte für Tot- und
Fehlgeburten

¹Bei der Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten handelt es sich um ein Gemeinschaftsgrab, in welches sowohl Urnen als auch Fötensärgli bestattet werden können. Ebenso besteht die Möglichkeit von Asche zu Erde.

² Die Grabstelle wird von der Gemeinde nicht markiert. Beschriftungen dürfen von den Angehörigen mittels einer kleinen Sternenplatte vorgenommen werden.

³Frische Blumen oder Arrangements können an der dafür vorgesehenen Stelle platziert werden.

⁴Der Friedhofsgärtner ist befugt, leere Gefässe, verwelkten Grabschmuck sowie verwitterte Gegenstände, ohne Benachrichtigung und Anspruch auf Ersatz, zu entfernen.

§ 16 Aufhebung der Gräber

Aufhebung der Gräber

¹Werden Grabreihen, Grabfelder oder Familiengräber in Folge Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist aufgehoben, sind die Angehörigen brieflich (soweit möglich) sowie durch amtliche Publikation aufzufordern, Grabmäler und Pflanzen innert 3 Monaten zu entfernen oder die Verlängerung der Grabesruhe schriftlich zu beantragen.

²Falls der Friedhofsgärtner nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, fallen die Grabmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

§ 17 Exhumierung

Exhumierung

Bei Erdbestattungen kann der Gemeinderat auf übereinstimmendes Begehren der nächsten Angehörigen und nach vorgängiger Zustimmung vom Kanton beauftragter Dritten eine vorzeitige Exhumierung bewilligen, wenn dieser keine wesentlichen Interessen entgegenstehen und eine anderweitige Bestattung der Verstorbenen gewährleistet ist.

§ 18 Grabkreuze und Grabmäler

Grabkreuze und Grabmäler

¹Auf allen Einzelgräbern (Erd- und Urnenbestattung) ist nach einer bestimmten Frist (siehe §21) ein Grabmal aufzustellen. Das Beerdigungskreuz gilt nicht als Grabmal.

²Bis zur Aufstellung eines Grabmals erhält jedes Grab ein einheitliches Holzkreuz, ausgenommen bei Gemeinschaftsgräbern.

³Das Holzkreuz wird von einem durch den Gemeinderat bestimmten Lieferanten in der vorgeschriebenen Form angefertigt.

⁴Für zusätzliche Urnenbestattungen in ein bereits bestehendes Grab ist ebenfalls ein Holzkreuz zu stellen.

§ 19 Bewilligungspflicht für Grabmäler

Bewilligungspflicht für Grabmäler

¹Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

²Dem Gemeindebeauftragten ist vom Lieferanten vor der Anfertigung ein Gesuch im Doppel, mit einer Masszeichnung, Massstab 1:10, und mit genauem Beschrieb über Material, Bearbeitungsart und Schrift vorzulegen.

³Der Gemeindebeauftragte kann nach Rücksprache mit dem Gemeinderat Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, zurückweisen oder, wenn sie ohne Bewilligung gesetzt wurden, auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 20 Zulässige Grössen

Zulässige Grössen

Die zulässigen Grössen der Grabmäler auf den einzelnen Grabfeldern sowie deren Platzierung innerhalb der Grabflächen sind im Anhang 2 zu diesem Reglement ersichtlich.

§ 21 Zeitpunkt und Art der Aufstellung

Zeitpunkt und Art der Aufstellung

¹Grabmäler dürfen auf Erdbestattungsgräbern frühestens 9 Monate und auf Urnengräbern 3 Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden.

² Auf allen Einzelgräbern muss bis spätestens zwei Jahre nach der Beisetzung ein Grabmal gesetzt werden.

³Alle Grabmäler müssen auf einer Betonplatte oder einem vor Ort gegossenen Betonfundament gestellt werden, welche nicht sichtbar sein dürfen.

⁴Beim Fehlen eines Grabmals wird nach schriftlicher Aufforderung und der erfolglosen Ansetzung einer Nachfrist von drei Monaten auf Kosten der Angehörigen ein einfaches Grabmal angebracht.

⁵An gesetzlichen und religiösen Feiertagen sowie an den beiden ihnen vorangehenden Tagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

§ 22 Form und Gestaltung, Materialien

Form und Gestaltung, Materialien

¹Die Grabdenkmäler sollen in ihrer Form schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt einer klaren Linienführung und sinnvollen Grössenverhältnissen zu. Schrift, Schmuck und Bildreliefs müssen sich dem Grabmal harmonisch, unauffällig einfügen.

²Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen.

³Auf dem Friedhof ist das Bearbeiten von Grabsteinen, insbesondere das Sandstrahlen von Steinen sowie das Fräsen von Seitenkanten nicht gestattet.

§ 23 Einfassungen

Einfassungen

¹Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie Granit, Beton, Kunststein und Eisen sind obligatorisch.

² Die Einfassung muss bis spätestens zwei Jahre nach der Beisetzung erstellt werden.

³ Beim Fehlen einer Einfassung wird nach schriftlicher Aufforderung und der erfolglosen Ansetzung einer Nachfrist von drei Monaten, auf Kosten der Angehörigen, eine einfache Einfassung angebracht.

§ 24 Bepflanzung

Bepflanzung

¹Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.

²Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Grabreihe stören, sind zu unterlassen.

³Pflanzen, die durch die Höhe (max. 1.20 m) oder Ausdehnungen die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch den Friedhofsgärtner ausgeführt.

⁴Alle Arbeiten sind bei Tageslicht vorzunehmen.

⁵Bei allen Pflanz- und Unterhaltsarbeiten ist auf die Nachbargräber Rücksicht zu nehmen.

⁶Auf Wunsch der Angehörigen kann die Gemeinde den Grabunterhalt bis zur Grabräumung gegen Entgelt übernehmen. In diesem Fall wird durch den Friedhofsgärtner eine ortsübliche Bepflanzung veranlasst. Der Gemeinderat setzt den im Voraus einzuzahlenden Betrag fest.

§ 25 Vernachlässigung des Unterhalts, Abfälle und leere Gefässe

Vernachlässigung des Unterhalts, Abfälle und leere Gefässe

¹Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Gemeinde nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch den Friedhofsgärtner mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

²Welke Kränze, Blumen usw., gehören in die entsprechenden Abfallkörbe (getrennt organisch / anorganisch). Der Friedhofsgärtner ist befugt, leere Gefässe, verwelkten Grabschmuck sowie verwitterte Gegenstände, ohne Benachrichtigung und Anspruch auf Ersatz, zu entfernen.

§ 26 Unterhaltungspflicht

Unterhaltungspflicht

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Die Standfestigkeit der Grabmäler ist laufend zu kontrollieren. Schiefe Grabsteine sind zu Lasten der Angehörigen aufzurichten oder aufrichten zu lassen. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch die Gemeinde ausgeführt.

§ 27 Haftung

Haftung

Die Gemeinde Stein übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden. Sie haftet auch nicht für die Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge Naturereignisse entstehen.

§ 28 Schadenersatz

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Bauamt zu melden.

§ 29 Strafbestimmungen

Strafbestimmungen

Die Übertretungen dieser Reglementsvorschriften werden vom Gemeinderat im Strafbefehlsverfahren nach §38 und § 112 Gemeindegesetz geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmung eintritt.

§ 30 Anpassungen Anhänge 2 und 3

Anpassungen Anhänge
2 und 3

Anpassungen der Anhänge 2 und 3, welche Bestandteil dieses Reglements sind, liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

§ 31 Ausnahmbewilligungen

Ausnahme-
bewilligungen

Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmbewilligungen erteilen, die nicht diesem Reglement resp. den Anhängen entsprechen.

§ 32 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung am 4. Juni 2021 durch die Gemeindeversammlung am 1. Juli 2021 in Rechtskraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Regelungen aufgehoben.

Für die Einwohnergemeindeversammlung Stein

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Beat Käser

Sascha Roth

Anhang 1: Gebühren und Kosten

I. Einwohner

a) Leistungen und Kostenübernahme durch die Gemeinde Stein

- Administration durch die Amtsstellen
- Kremationskosten
- Aufbahrung im Aufbahrungsraum (ohne Ausschmückung des Raumes)
- Grabplatz
- Holzkreuz mit Beschriftung
- Leistungen des Friedhofgärtners
 - Öffnen und Herrichten des Grabes
 - Beisetzung der Urne oder des Sarges
 - Trittplatten zwischen den Gräbern

Auflistung vollständig

b) Kostenübernahme durch die Angehörigen

Sämtliche Fremdkosten

- Kosten des Sarges und letzter Dienst (z.B. Einbetten)
- Überführung
- Grabmal
- Beschriftung Gemeinschaftsgrab

Auflistung nicht vollständig

II. Auswärtige

Sämtliche anfallenden Leistungen und Kosten der Beisetzung gehen zulasten der Angehörigen.

Die Gemeinde Stein erhebt für die Benützung des Grabplatzes die folgenden Gebühren:

- Erdbestattungsgrab	CHF 1'500.00
- Urnengrab	CHF 700.00
- Gemeinschaftsgrab	CHF 500.00
- Grabstelle für Totgeburten	unentgeltlich

III Verlängerungsgebühr gemäss § 12

- Erdbestattungsgrab	CHF 750.00
- Urnengrab	CHF 350.00

IV. Besonderes

1. In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auch für früher in der Gemeinde wohnhaft gewesene Einwohner die kostenlose Bestattung auf dem Friedhof Stein beschliessen.

2. a) Die nicht von der Gemeinde übernommenen Bestattungs- und Kremationskosten sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person zu bezahlen.

b) Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses solidarisch zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.

c) Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden oder auffindbar oder sind diese mittellos, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde.

V. Grabunterhalt

Wird der Grabunterhalt der Grabflächen der Gemeinde bzw. dem Friedhofgärtner übertragen, betragen die Kosten für Bepflanzung und Pflege

a) Erdbestattungsgrab für 20 Jahre CHF 4'500.00
Verlängerung um 10 Jahre CHF 2'250.00

b) Urnenreihengrab für 20 Jahre CHF 3'500.00
Verlängerung um 10 Jahre CHF 1'750.00

VI. Besondere Aufwendungen

a) Bearbeitungsgebühren CHF 80.00/Std.

b) Urnenausgrabungen nach Aufwand

c) Umbestattungen und Exhumierungen nach Aufwand

Indexierung

Die Gebührenansätze können auf Beginn eines Kalenderjahres durch den Gemeinderat entsprechend der Teuerung angepasst werden, wenn sich diese seit dem Dezember 2020 (Index für Konsumentenpreise = 100 Punkte) um je 20 Punkte verändert hat. Massgebend ist der jeweilige Index für Konsumentenpreise vom Monat Juli des Vorjahres.

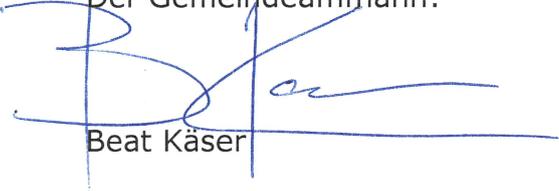
Inkraftsetzung

Der Anhang 1 „Gebühren und Kosten“ tritt am 1. Juli 2021 in Kraft und ersetzt die bisherigen Tarifansätze.

Für die Einwohnergemeindeversammlung Stein

Der Gemeindeammann:

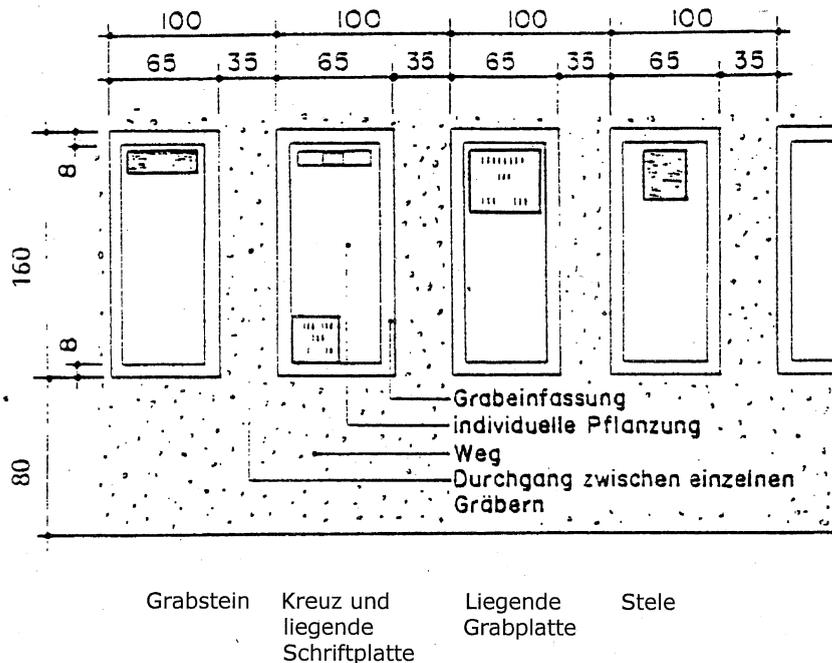
Der Gemeindeschreiber:


Beat Käser


Sascha Roth

Anhang 2: Grabmäler und Grabgestaltung

1. Reihengräber-Erdbestattungen für Erwachsene sowie für Kinder



Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabmäler (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen verwendet werden. Die Minimalstärken gelten nur für Grabmäler aus Naturstein.

Stehende Grabmäler für Erdbestattungs-Reihengräber

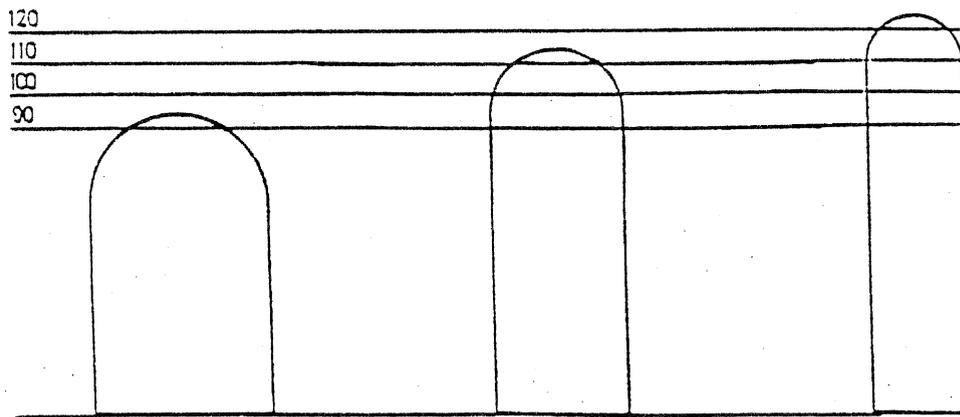
Je niedriger der Stein resp. das Kreuz, desto breiter, je höher, desto schmaler. Innerhalb dieser Formen und der Pietät sind der schöpferischen Phantasie der Bildhauer keine Grenzen gesetzt. Werden diese Grundformen in ideenreicher Abwandlung und guter Proportionen für die individuelle Gestaltung angewendet, so entstehen eine Vielzahl von Umrissformen, welche die innere Einheit des Grabfeldes wahren.

120				
110				
100				
90				

Variante 1
55/90 cm
mind. 12 cm stark

Variante 2
50/110 cm
mind. 14 cm stark

Variante 3
40/120 cm
20-40 cm stark



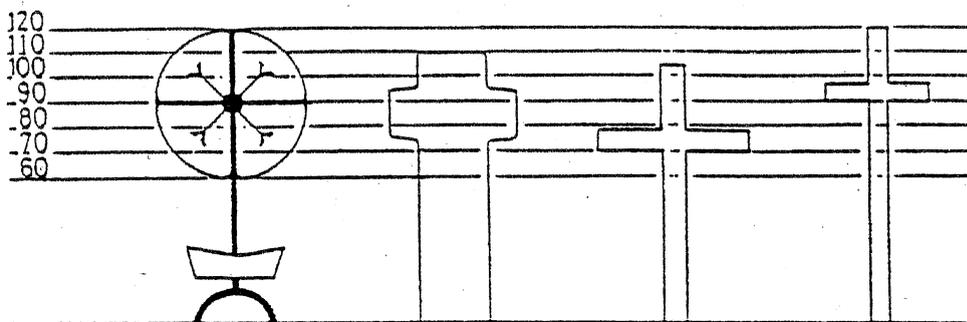
Variante 4
55/95 cm
mind. 12 cm stark

Variante 5
50/115 cm
mind. 14 cm stark

Variante 6
40/125 cm
20-40 cm stark

Kreuze für Erdbestattungs-Reihengräber

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, so darf als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates verwendet werden (max. 0.09 m²).



Variante 7
60/120 cm
Schmiedeeisen

Variante 8
50/110 cm
Stein
mind. 14 cm stark

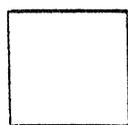
Variante 9
60/105 cm
Holz, Stein
mind. 14 cm stark

Variante 10
45/120 cm
Holz

Liegende Grabplatten für Erdbestattungs-Reihengräber



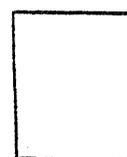
Schriftplatte
30x30 cm



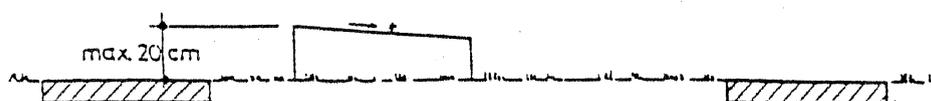
Grabplatte
40x40 cm



Grabplatte
45x40 cm



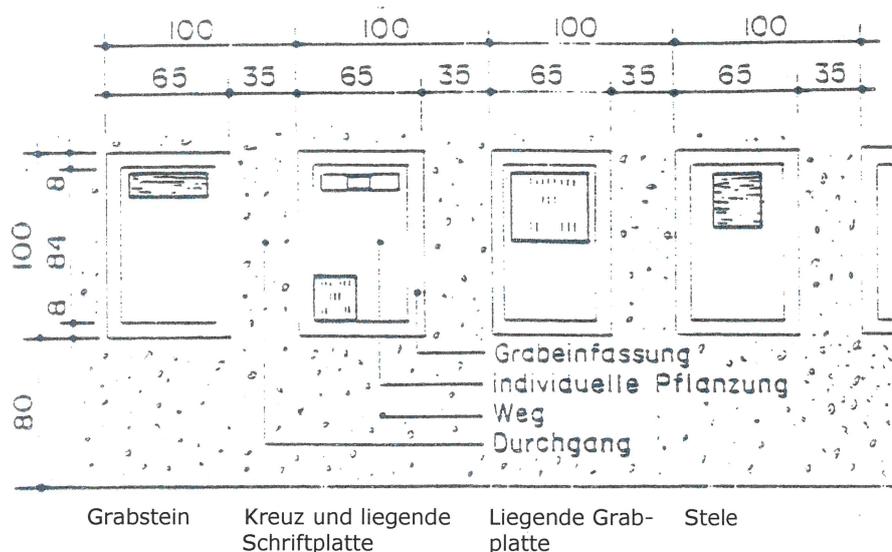
Grabplatte
40x50 cm



Grabplatten = maximal 5 % Gefälle
Plattenstärke = mindestens 6 cm

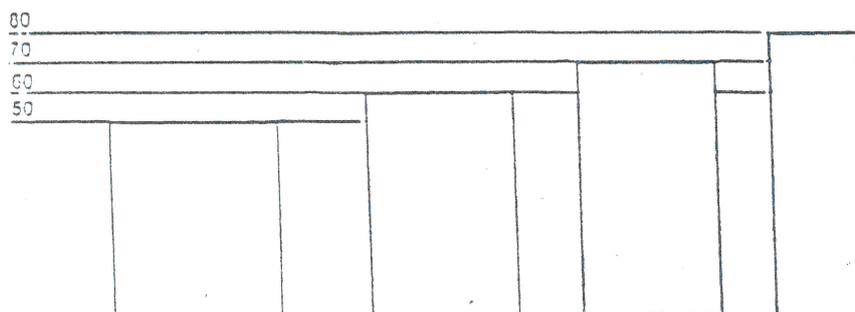
2. Reihengräber Urnen für Erwachsene sowie Kinder

Detail Grabgestaltung

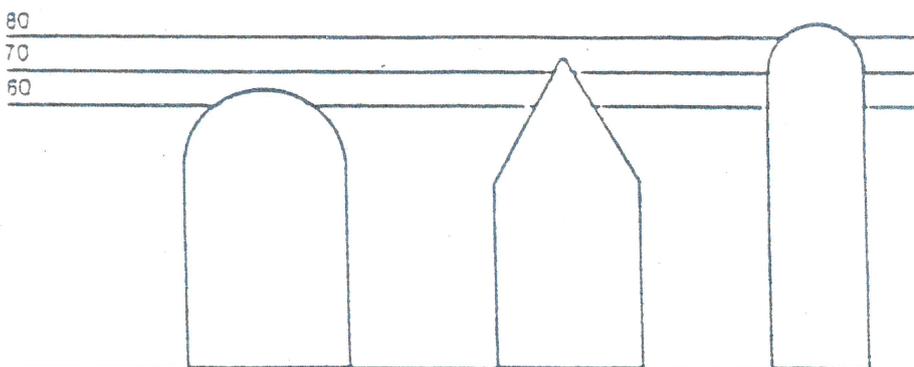


Auf diesen Reihengräbern dürfen Grabmäler (stehende Steine, Stelen, liegende Platten, Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden. Die angegebenen Minimalstärken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

Stehende Grabmäler für Urnen-Reihengräber



Variante 1 45/50 cm mind. 12 cm stark	Variante 2 40/60 cm mind. 12 cm stark	Variante 3 35/70 cm mind. 12. cm stark	Variante 4 30/80 cm 20-30 cm stark
---	---	--	--



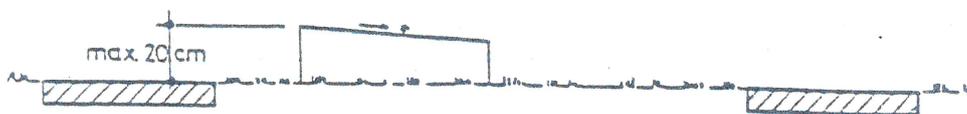
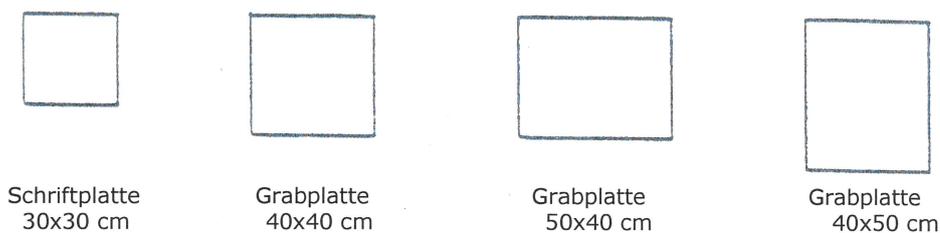
Variante 5 40/65 cm mind. 12 cm stark	Variante 6 35/75 cm mind. 12 cm stark	Variante 7 30/85 cm 20-30 cm stark
---	---	--

Kreuze auf Urnenreihengräbern

Höhe maximal 85 cm
Breite maximal 60 cm

Je niedriger das Kreuz, umso breiter, je höher, umso schmaler muss seine Form sein. Sofern ein Kreuz als Grabmal aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. 0.09 m²).

Liegende Grabplatten für Urnen-Reihengräber



Grabplatten = maximal 5 % Gefälle
Plattenstärke = mindestens 6 cm

Die Bestimmungen „Grabmäler und Grabgestaltung“ (Anhang 2) treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

Für die Einwohnergemeindeversammlung Stein

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

Beat Käser

Sascha Roth

Anhang 3: Nutzungsordnung Raum des Abschieds und Aufbahrungsraum

Raum des Abschieds

Der Raum des Abschieds lädt Angehörige aller Religionen und Konfessionen zum Verweilen, Nachdenken, Innehalten, Beten und Meditieren ein.

Im Raum des Abschieds gibt es die Möglichkeit, in einer ruhigen und angenehmen Atmosphäre von Verstorbenen Abschied zu nehmen und Trauerfeierlichkeiten konfessionsunabhängig und individuell zu gestalten. Die Anlässe sind vorgängig mit der Gemeindeganzlei abzusprechen. Übernahme und Übergabe des Raums erfolgt durch das Bauamt. Der Konsum von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.

Der öffentlich zugängliche Raum ist mit elektronischen Türschlössern ausgestattet, welche eine koordinierte zeitgesteuerte Schliessung ermöglichen (tagsüber geöffnet, nachts geschlossen).

Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Aufsicht und den Unterhalt des Raums. Die technische Wartung sowie die Reinigung werden von der Gemeinde ausgeführt.

Benutzungsgebühr

Nutzungen im Zusammenhang mit der Beisetzung von Personen, welche in Stein den zivilrechtlichen Wohnsitz hatten, sind kostenlos.

Für Personen, welche zum Zeitpunkt des Todes keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in Stein hatten, wird bei den Angehörigen eine Benutzungsgebühr von CHF 200.00 erhoben.

Aufbahrungsraum

Der Aufbahrungsraum ist grundsätzlich geschlossen. Die nächsten Angehörigen erhalten Zugang zum Aufbahrungsraum und können bestimmen wer Zutritt erhält.

Der Schlüsselbezug erfolgt beim Bauamt. Ausserhalb der Arbeitszeit kann der Bestattungsdienst Biaggi AG, Gipf-Oberfrick, den Schlüssel den Angehörigen abgeben.

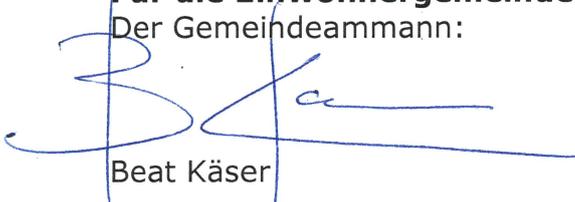
Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Aufsicht und den Unterhalt des Aufbahrungsraums. Die technische Wartung sowie die Reinigung werden von der Gemeinde ausgeführt.

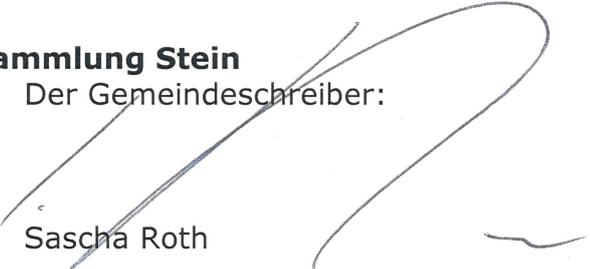
Die Nutzungsordnung Raum des Abschieds und Aufbahrungsraum (Anhang 3) tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Für die Einwohnergemeindeversammlung Stein

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeganzreiber:


Beat Käser


Sascha Roth